1.21.2 (87/3)

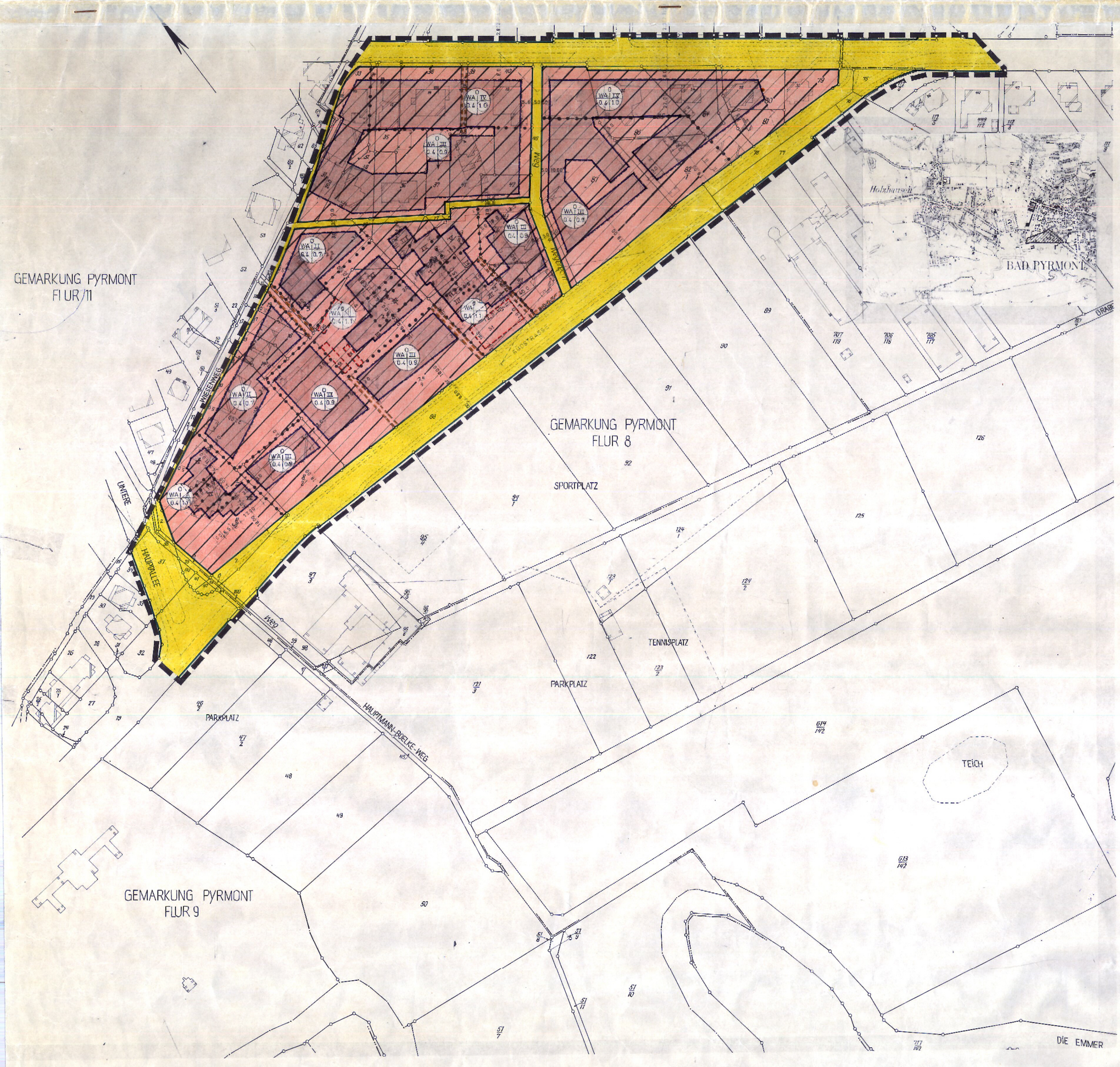

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19. 1. 1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — WA — Allgemeines Wohngebiet
MI — MK
GE — GI
SO Sanatorium — MD
überbaubare Grundstücksflächen

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Geschoßzahl: Mindestgrenze III, Höchstgrenze III
Grundflächenzahl: 0.3
Geschoßflächenzahl: (0.9)
Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
Baugrenze

Anmerkung: Die obigen Planzeichen werden in der Regel graffisch zusammengefaßt

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Flächen für Stellplätze oder Garagen und deren Zufahrt
St Stellplätze — Ga Garagen
~~GSt~~ — ~~GGa~~
Gehweg
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Sichtdreieck (v.d. Bch. begrenzt Grundstücke) Anpflanzung und Einfriedigung max 0,80m hoch über O.K. Fahrbahn

NACHRICHTLICHE ANGABEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk IIIa der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MB. S. 681/1967) erfaßt

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 der Bau NVO i. d. F. vom 26.11.1968 und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind, werden gem. § 23 (5) Bau NVO in den nicht überbaubaren Flächen ausgeschlossen.

2. Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 und der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 120, die von diesem Bebauungsplan Nr. 87/3. Änderung erfaßt werden, werden aufgehoben.

STADT BAD PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 87/3. Änderung

(Im Raum zwischen Wiesenweg und Südstraße)

MASSTAB 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.4.1973 .....) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

HAMELN, DEN 16.1.1976 gez. Klaus Peter Fey
Öffl. best. Verm.-Ing.

(Siegel)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT BAD PYRMONT.

BAD PYRMONT, DEN 22.1.1973

gez. Egner
(EGNER)
OBERBAURAT

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.2.1973 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 21.2.1973 ORTSÜBLICH DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DEN PYRMONTER NACHRICHTEN AM 24.2.1973 BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 19.3.1973 BIS 19.4.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD PYRMONT, DEN 24.8.1973

gez. Steinwender
BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. Möller
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 6.7.1973 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD PYRMONT, DEN 24.8.1973

gez. Steinwender
BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. Möller
STADTDIREKTOR

DER VOM RAT DER STADT BAD PYRMONT IN SEINER SITZUNG VOM 6.7.1973 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214-585/75 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

HANNOVER, DEN 24.11.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
im Auftrage
gez. Kleinke

(Siegel)

DER RAT DER STADT BAD PYRMONT IST DEN AUFLAGEN DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN-VERFÜGUNG VOM 24.11.1975, AZ. 214-585/75- MIT BESCHLUSS VOM 29.4.1976 BEIGETRETEN.

BAD PYRMONT, DEN 4.6.1976

gez. Steinwender
BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. Möller
STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 2.6.1976 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER, SEITE 338 u. 339 BEKANNTGEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD PYRMONT, DEN 4.6.1976

gez. Steinwender
BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. Möller
STADTDIREKTOR